



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2019

SIA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Drucksache 20/1030

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Höhe des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte
 - a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2,
 - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform entweder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Blindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

erbracht werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

- a) blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
- b) hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent

des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.““

Begründung:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist erforderlich, um einen erheblichen Verwaltungsaufwand des zuständigen Leistungsträgers zu vermeiden und die Bezugsgrößen in § 72 Abs. 2 SGB XII klarzustellen. Die Regelung entspricht dabei weitgehend der bisherigen Praxis. Der Berechnung des Blindengelds für unter 18-Jährige wurde der Betrag der Blindenhilfe für Erwachsene nach § 72 Abs. 2 S. 1 erster Halbsatz und S. 2 SGB XII zugrunde gelegt. Dieser Betrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 b LBliGG a.F. um 50 % gekürzt. Der sich daraus ergebende Betrag liegt nur geringfügig unter dem Betrag der Blindenhilfe für unter 18-Jährige nach § 72 Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz und S. 2 SGB XII. Daher war in der Vergangenheit bei allen unter 18-Jährigen in jedem Einzelfall ein einkommens- und vermögensabhängiger Aufstockungsanspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII in marginaler Höhe zu prüfen und zu gewähren. Der damit verbundene Aufwand steht in keinem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das Blindengeld für unter 18-Jährige entspricht daher nach der neuen Fassung des Landesblindengeldgesetzes der Blindenhilfe, die unter 18-Jährigen gemäß § 72 Abs. 2 zweiter Halbsatz und S. 2 SGB XII zusteht.

2. § 4 Abs. 2 Satz 1

- a) In Satz 1 werden neben den Begrifflichkeiten „stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und „gleichartige Einrichtungen“ die Bezeichnung der „besonderen Wohnformen“ nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt. Die Änderung ist zur Anpassung des Gesetzes an die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) notwendig. Das Recht der Eingliederungshilfe erfährt zum 01.01.2020 durch das BTHG eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Ausgestaltung und der Bezeichnung der Wohnformen. Die Unterscheidung „ambulant“ und „stationär“ wird in der Eingliederungshilfe aufgehoben. Ehemals stationäre Einrichtungen nach dem SGB IX fallen ab 2020 unter den Begriff „besondere Wohnformen“ (vgl. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI n.F. ab 01.01.2020).
- b) Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung der Formatierung in Satz 1 Nr. 3. Nach den Wörtern „beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht“ werden ein Absatz und eine Leerzeile eingefügt. Der Absatz ist bei der rein redaktionellen Änderung durch den Gesetzentwurf versehentlich unterblieben und muss noch eingefügt werden. Die nach dem Absatz folgenden Wörter gelten für alle vorhergehenden Nummern, nicht nur für Nr. 3.

3. § 4 Abs. 2 Satz 2

Die Änderung ist erforderlich, um eine ungewollte, stärkere Kürzung des Landesblindengeldes für hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen zu verhindern. Die Änderung durch den Gesetzentwurf des LBliGG hat zur Folge, dass die Kürzung des Blindengeldes für hochgradig in der Sehfähigkeit eingeschränkte Menschen, die in stationären Einrichtungen, gleichartigen Einrichtungen oder besonderen Wohnform leben, nicht mehr auf 10 % des Landesblindengeldes für blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte, sondern auf 10 % des Landesblindengeldes für hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen beschränkt wäre. Die vorgenommenen Änderungen an der Gesetzesformulierung sollten lediglich der besseren Lesbarkeit dienen und rein redaktionell sein. Eine inhaltliche Änderung war nicht beabsichtigt. Die Korrektur ist daher erforderlich.

Wiesbaden, 27. November 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)